

Gestattungsvertrag

zwischen Stadt Weimar
 Schwanseestraße 17
 99421 Weimar
 vertreten durch
 den Oberbürgermeister
 Herrn Peter Kleine

- im nachfolgenden Vermieterin genannt –

Und XXX

- im nachfolgenden Mieter genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Vermieterin überlässt dem Mieter die in der Anlage 1 ausgewiesenen Teilflächen des Daches des folgenden Objektes

XXX

zur Nutzung für die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Solarstromerzeugung (PV-Anlage) mit einer Leistung von **ca. ... kW_{peak}**. Für Schaltanlagen und Wechselrichter wird von der Vermieterin im Einvernehmen mit dem Mieter ein geeigneter Montageort zur Verfügung gestellt.

Lage und Größe sowie weitere bauliche Details der PV-Anlage sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellt. Die technische Beschreibung und ein Schaltplan sind in Anlage 2 enthalten. Die Anlagen 1 und 2 werden mit der Übergabe an die Vermieterin Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Die PV-Anlage sowie sämtliche zugehörigen Leitungen und Nebenanlagen sind nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden und verbleiben im Eigentum des Mieters (§ 95 BGB).

- (3) Der erzeugte Strom wird in Form einer Überschusseinspeisung in das öffentliche Netz eingespeist. Die hierbei entstehenden Kosten für die Einspeisung und Messung mittels geeicher Messeinrichtungen des regionalen Energieversorgers (EVU) trägt der Mieter nach Rechnungslegung durch das EVU.
- (4) Die Bereitstellung des Vertragsgegenstandes erfolgt nachdem alle nach diesem Vertrag notwendigen Unterlagen durch den Mieter vorgelegt wurden. Vorher besteht kein Anspruch auf Überlassung des Vertragsgegenstandes. Bei Übergabe und nach Inbetriebnahme der PV-Anlage ist ein Protokoll anzufertigen, in dem der Zustand des Objekts gemeinsam festgestellt wird. Das Protokoll ist von beiden Parteien zu unterschreiben. Diesen Zustand erkennt der Mieter als den vertragsgemäßen Zustand an. Die Protokolle werden nach Ausfertigung und Unterschrift durch beide Vertragsparteien als Anlage 3 und 4 Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Das Mietverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragsparteien und endet – sofern nicht der Mieter sein Optionsrecht nach § 2 Abs. 3 ausübt – zum Jahresende (31.12.) des 20. Jahres nach dem Inbetriebnahmejahr der PV-Anlage. Es verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Der Mieter hat im Falle der vorübergehenden Demontage der PV-Anlagen aufgrund von Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reinigungsarbeiten gem. § 5 Abs. 4 dieses Vertrages einmalig das Recht, den Vertrag um ein weiteres Jahr zu verlängern. In diesem Fall endet das Mietverhältnis jeweils zum Jahresende (31. Dezember) des 1. Jahres nach dem bis dato gültigen Vertragsende. Der Mieter muss das Optionsrecht spätestens 1 Jahr nach der vorübergehenden Demontage der PV-Anlagen schriftlich gegenüber der Vermieterin ausüben. Die Vermieterin ist nach Ausübung dieser Option erst nach Ablauf von 21 Jahren nach Vertragsbeginn berechtigt, das Mietverhältnis gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrages zu kündigen.
- (3) Die Vermieterin ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages bei Vorliegen eines der folgenden wichtigen Gründe berechtigt:
 - a) bei nicht vertragsgemäßer Nutzung der überlassenen Dachfläche oder mangelnder Verkehrssicherheit der PV-Anlage;
 - b) wenn die PV-Anlage vom Mieter nicht bis spätestens zum XX.XX.XXXX installiert und in Betrieb genommen wurde;
 - c) bei einer vom Mieter zu vertretenden Betriebsunterbrechung von mehr als sechs Monaten;
 - d) bei Wechsel des Mieters ohne Zustimmung der Vermieterin (z.B. durch Zwangsversteigerung);
 - e) bei fehlendem Nachweis der Sicherheitsleistung gem. § 7 dieses Vertrages
 - f) bei Nichtabschluss oder Beendigung der in § 8 Abs. 5 dieses Vertrages genannten Betriebshaftpflichtversicherungen;
 - g) bei nicht fristgerechter Vorlage der ergänzenden Unterlagen gem. § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 3, § 1 Abs. 4 oder § 4 Abs. 1 dieses Vertrages.

§ 3 Miete

- (1) Es wird eine jährliche Miete von **XXX, XX €** vereinbart.
- (2) Im ersten Mietjahr leistet der Mieter eine Mietsonderzahlung von einmalig XXX, XX €. Dieser Betrag ist zusammen mit der ersten Mietzahlung zu leisten.
- (3) Die Miete und die aus der Nutzung resultierenden Nebenkosten sind jährlich zum Anfang eines jeden Vertragsjahres, spätestens am 15. Werktag des jeweiligen Vertragsjahres, im Voraus kostenfrei an die Vermieterin auf das

Konto: 301002029
BLZ: 82051000
bei der Sparkasse Mittelthüringen
unter Verwendungszweck: **XXX**

zu zahlen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Ankunft des Geldes an.

- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete gem. § 3 dieses Vertrages beginnt mit Inbetriebnahme der Solarstromanlage durch das EVU.
- (5) Bereits gezahlte Mieten können bei Kündigung innerhalb des nach Abs. 1 und 3 dieses Paragraphen zu bestimmten Zahlungszeitraums (Jahresmiete) nicht mehr zurückgefordert werden.

§ 4 Installation der Anlage

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, auf eigene Kosten vor Beginn der Installation der Vermieterin den Nachweis eines Prüfstatikers zu erbringen, dass die Dachflächen für die Errichtung der vom Mieter vorgesehenen PV-Anlage einschließlich Unterkonstruktion und aller Nebenanlagen statisch geeignet sind und die entsprechend den bautechnischen Angaben der Vermieterin vorgegebenen Tragreserven für die Errichtung einer PV- Anlage nicht überschritten werden sowie eine verkehrssichere Anbringung der PV-Anlage möglich ist. Hierzu wird der Mieter einen Statiker (nach Prüfung durch und auf Verlangen der Vermieterin auch einen Prüfstatiker) auf eigene Kosten beauftragen. Der statische Nachweis wird mit der Übergabe an die Vermieterin als Anlage 5 Bestandteil dieses Vertrages.

Die Vermieterin verpflichtet sich, bei der Erbringung des Nachweises mitzuwirken und dem Mieter hierzu vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die Einholung und Aufrechterhaltung etwaiger behördlicher Genehmigungen für die Installation und den Betrieb der Anlage obliegt dem Mieter auf seine Kosten. Dies gilt auch für die Erfüllung behördlicher Auflagen.
- (3) Der Mieter erhält vor Beginn der Baumaßnahmen von der Vermieterin alle dieser vorliegenden verfügbaren Pläne und Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, wo auf dem Grundstück gegebenenfalls Kabel, Rohrleitungen oder ähnliche verdeckte Leitungen verlegt

sind, die bei den Bauarbeiten zu beachten sind. Eine Haftung der Vermieterin für die Vollständigkeit der Pläne wird jedoch nicht übernommen.

- (4) Alle baulichen und (haus)technischen Maßnahmen zur Errichtung der PV-Anlage (Installation auf dem Dach, Verlauf der Anschlussleitungen, Installationsorte der Nebenanlagen etc.) sowie etwaige spätere bauliche oder technische Änderungen und Instandhaltungsarbeiten sind fachgerecht auszuführen und nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist vorab mit der Vermieterin und dem Gebäudenutzer abzustimmen. Sofern der Mieter Dritte (z.B. Fachfirmen/Installateure) mit diesen Aufgaben beauftragt, gelten die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 ebenso für diesen Personenkreis. Der Mieter informiert diese Personen entsprechend und haftet insoweit für deren Verhalten. Der Mieter trägt die Kosten der Abstimmung.
- (5) Spannungs- und stromführende Teile der PV-Anlage dürfen nur von anerkannten, eingetragenen Elektroinstallationsfachbetrieben errichtet, erweitert oder geändert werden. Mögliche Rückwirkungen auf die vorhandene Elektroinstallation des Gebäudes sind durch geeignete Vorkehrungen (insbesondere Blitzschutzmaßnahmen etc.) auszuschließen; entsprechende Maßnahmen sind in die Bau- und Betriebsbeschreibung aufzunehmen.
- (6) Der Mieter gewährleistet, dass bei der Errichtung, der Betreibung und Demontage der PV-Anlage keine Beschädigungen der Dachhaut und Dachabdichtung entstehen.

§ 5 Betrieb der Anlage

- (1) Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich. Er betreibt und unterhält die PV-Anlage nach den jeweils gültigen Regeln der Technik, den gesetzlichen Vorschriften sowie ggf. öffentlich-rechtlichen Forderungen und Auflagen. Er hat die PV-Anlage stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Alle mit dem Betrieb zusammenhängenden Kosten trägt der Mieter.
- (2) Zu den vorgenannten Zwecken wird dem Mieter und seinen Beauftragten ein Betretungsrecht für die Dachflächen eingeräumt. Termine sind direkt mit dem Gebäudenutzer abzustimmen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gebäudebetrieb und die Sicherheit durch die bzw. bei Arbeiten an der PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Vermieterin kann vom Mieter eine gemeinsame Begehung der Dachfläche verlangen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Dachfläche und der PV-Anlage zu überzeugen. Etwaige Mängel hat die Vermieterin in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Mieter zu unterzeichnen ist. Die Vermieterin legt den Termin für die gemeinsame Begehung fest und informiert den Mieter vier Wochen vorher. Diese Frist gilt nicht bei Gefahr in Verzug.
- (5) Die Vermieterin ist berechtigt, Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten am und im Gebäude einschließlich baulicher Veränderungen zur Erhaltung des Gebäudes und an den zur Nutzung überlassenen Dachflächen vorzunehmen. Dabei hat sie Beeinträchtigungen des Betriebes der PV-Anlage und des solaren Ertrages soweit wie möglich zu beschränken – zum Beispiel durch Verlagerung von Arbeiten am Dach vorzugsweise in den strahlungsschwachen Monaten Oktober bis März. Die Vermieterin hat den Mieter, außer bei Gefahr in Verzug, wenigstens vier Wochen vorher vom Beginn der Arbeiten zu informieren. Der Mieter ist

verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von der Vermieterin durchzuführenden Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reinigungsarbeiten gefahrlos und ohne Behinderungen durchgeführt werden können. Sofern dies zur Durchführung notwendiger Arbeiten unerlässlich ist, hat der Mieter auf Verlangen der Vermieterin die Anlage abzuschalten oder ganz oder teilweise auf eigene Kosten vorübergehend zu demontieren. Aufwendungs- oder Schadenersatzansprüche des Mieters gegen die Vermieterin sind ausgeschlossen. Dem Mieter steht allerdings ein Optionsrecht zur einmaligen Vertragsverlängerung gem. § 2 Abs. 3 dieses Vertrages zu.

- (6) Bepflanzungen auf dem Grundstück, die innerhalb der Betriebsdauer der PV-Anlage zu einer Verschattung der Modulflächen führen können, hat die Vermieterin ab Vertragsbeginn zu unterlassen. Nachwachsender Bestand ist auf Verlangen des Mieters zu stützen; hierbei eventuell anfallende Kosten sind vom Mieter zu tragen. Die Bestimmungen der städtischen Baumschutzsatzung oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften gehen dieser Regelung vor und sind zu beachten.

§ 6 Demontage der Anlage

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertrages die PV-Anlage und die damit verbundenen technischen Einrichtungen innerhalb von drei Monaten zu demontieren, auf seine Kosten zu entfernen und den vertragsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Vermieterin das Recht, die Anlage und die verbundenen technischen Einrichtungen auf Kosten des Mieters zu entfernen. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, die PV-Anlage zu lagern.
- (2) Nach Demontage der PV-Anlage ist die Dachfläche abzunehmen und ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, in dem der Zustand des Vertragsgegenstandes festgestellt wird.
- (3) Treten während der Vertragslaufzeit Schäden oder Mängel am Dach oder vom Dach ausgehende Schäden oder Mängel auf, wird zunächst eine Fachfirma mit der Klärung der Ursache beauftragt. Bestehen danach Zweifel an der Schadensursache und/oder der Art ihrer Beseitigung, schaltet der Dacheigner zur Klärung einen unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein. Die Mängel- und/oder Schadensbeseitigung erfolgt dann unverzüglich durch den Schadensverursacher. Er trägt auch deren Kosten sowie die Kosten des Sachverständigengutachtens.
- (4) Einigen sich die Parteien nach Beendigung des Pachtvertrages über die Veräußerung der PV-Anlage an die Vermieterin, so erlischt die Verpflichtung des Mieters zum Rückbau und zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands.

§ 7 Sicherheitsleistung

- (1) Der Mieter hat zur Sicherung von Forderungen der Vermieterin für die Laufzeit dieses Vertrages zuzüglich eines Zeitraums von 6 Monaten nach Beendigung des Vertrages eine Sicherheit i.H.v. 50,00 € pro kW installierter Leistung zu leisten. Die Sicherheit in voller Höhe ist erstmalig nach 5 Jahren nachzuweisen.
- (2) Zulässige Sicherheiten sind:
 - Verpfändungen von (Spar-)Einlagen bei öffentlichen Sparkassen und bei sonstigen vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zur Ausübung von Bankgeschäften zugelassenen Geldinstituten, wenn dem Pfandrecht keine anderen Rechte vorgehen, auf der Grundlage einer formellen Verpfändungs-erklärung und deren Bestätigung durch das Geldinstitut und, soweit möglich, der Übergabe des Sparbuchs an die Vermieterin.
 - selbstschuldnerische Bankbürgschaften zur Zahlung auf erste Anforderung einer deutschen Bank, welche unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB sowie der Hinterlegungsbefugnis erklärt werden. Die Sicherheitsleistung ist vom Mieter vor dem Beginn der Installierung der PV-Anlage gegenüber der Vermieterin nachzuweisen.
- (3) Die Vermieterin ist zur Inanspruchnahme der Sicherheit berechtigt
 - zum Abbau der PV-Anlage, wenn der Mieter seiner Verpflichtung zum Abbau der PV-Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 - zur Befriedigung von Forderungen der Vermieterin gegen den Mieter, die mit dem Gegenstand dieses Vertrages in Zusammenhang stehen.
- (1) Die Rückgabe der Sicherheit erfolgt nach vertragsgemäßer Rückgabe auf der Grundlage eines Abnahmeprotokolls, sofern darin keine in die Verantwortung des Mieters fallenden Schäden an dem Vertragsgegenstand festgehalten sind bzw. nach Begleichung etwaiger vollstreckbarer Forderungen der Vermieterin.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Mieters richtet sich – soweit nach diesem Vertrag keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde – nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Mieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinem Personal, Beauftragten, Besuchern oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Demontage der Solarstromanlage stehen, an den Dachflächen und im Wechsel-richterraum oder dem sonstigen Eigentum oder Vermögen der Stadt verursacht werden. Der Mieter hat insoweit die Vermieterin von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Über jeden Fall der Geltendmachung derartiger Minderungs- oder Schadensersatz-ansprüche wird die Vermieterin den Mieter unverzüglich informieren. Der Mieter ist seinerseits verpflichtet, der Vermieterin unverzüglich alle ihm zur Verfügung stehenden geeigneten und erforderlichen Informationen sowie sonstige Hilfe zur Abwehr solcher Ansprüche zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, zur Absicherung der Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und über die Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht

zu erhalten. Die Haftpflichtversicherung hat mindestens eine Deckungssumme für Personen- und Sachschäden i.H.v. 2.500.000,00 € und für Vermögensschäden i.H.v. 100.000,00 € vorzusehen. Der Nachweis der Haftpflichtversicherung wird mit der Übergabe an die Vermieterin als Anlage 6 Bestandteil dieses Vertrages.

- (4) Der Mieter hat die Versicherung für die gesamte Mietdauer aufrecht zu erhalten. Ein Wechsel des Versicherungsunternehmens ist zulässig, solange für den gesamten Zeitraum eine Deckungszusage besteht. Der Mieter ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit der Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Der Mieter hat den Versicherungsschutz auf Verlangen gegenüber der Vermieterin nachzuweisen.
- (5) Sollte die Photovoltaikanlage durch einen Dritten beschädigt worden sein und die Vermieterin einen Schadensanspruch gegen den Dritten haben, so verpflichtet sich die Vermieterin, Ihren Anspruch dem Mieter abzutreten.

§ 9 Rechtsnachfolge, Sicherungsverträge

- (1) Schon jetzt verpflichtet sich die Vermieterin für alle Verkaufsfälle bzw. Eigentümerwechsel während der Laufzeit dieses Vertrages, alle Pflichten, die sich für ihn aus diesem Vertrag ergeben, auch jedem Rechtsnachfolger, Käufer bzw. neuen Dacheigner aufzugeben.
- (2) Der Vermieterin ist bekannt, dass die Photovoltaikanlage, die der Mieter errichten will, zum Teil durch Banken finanziert wird und diesen zu Sicherungszwecken die Anlage übereignet wird und u.a. die Stromerträge abgetreten werden. Den Abschluss dieser Sicherungsverträge wird die Bank der Vermieterin unter Bezugnahme auf die hier getroffenen Vereinbarungen anzeigen. In Hinblick auf die Ausübung der Rechte aus diesen Sicherungsverträgen durch die Bank stimmen Mieter und Vermieterin schon jetzt zu, dass die Bank oder deren Rechtsnachfolger jederzeit auf erste schriftliche Anforderung verlangen können, dass statt dem bisherigen Mieter ein durch die Bank oder deren Rechtsnachfolger benannter Dritter als Mieter in diesen Vertrag eintritt oder die Bank oder deren Rechtsnachfolger selber diese Rechte wahrnehmen.
- (3) Darüber hinaus verpflichten sich die Vermieterin und der Mieter keinem Wechsel des Dachnutzers zuzustimmen, sofern dazu nicht vorab die schriftliche Zustimmung der Bank oder deren Rechtsnachfolger eingeholt wurde, es sei denn die Bank oder deren Rechtsnachfolger hätten bereits vorher schriftlich auf die Wahrnehmung ihrer Rechte aus den o.g. Sicherungsverträgen verzichtet.
- (4) Im Hinblick auf die Sicherungsübereignung der Photovoltaikanlage erklärt die Vermieterin, dass sie auf das ihr nach §§ 559 BGB ff zustehende Vermieterpfandrecht an der Anlage nebst Nebenanlagen und Zubehör verzichtet und sie und der Mieter sich darüber einig sind, dass die Photovoltaikanlage nur zeitlich befristet und damit auch nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB vom Mieter auf dem o. a. Dach aufgestellt wird, sie damit nicht zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks im Sinne von § 94 Abs. 1 BGB zählt, auf dem sich das genannte Gebäude befindet, sondern eine sog. Scheinbestandteileigenschaft vorliegt und damit keine Zubehörhaftung besteht sondern vielmehr die Photovoltaikanlage nebst allen Nebenanlagen und Zubehör als Scheinbestandteil, anders als in § 93 BGB für wesentliche Bestandteile geregelt, selber Gegenstand besonderer Rechte sein kann.

- (5) Die Vermieterin lässt für die Nutzungsrechte (Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Photovoltaikanlage und der Nebenanlagen auf eigenen Grundstücken) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nebst Vormerkung zugunsten des Mieters und zugunsten der fremdfinanzierenden Banken und Geldinstitute (Finanziers) eintragen. Hierzu wird eine Anlage erstellt, die Vertragsbestandteil wird. Die Eintragung hat so zu erfolgen, dass die Finanziers zufriedengestellt werden, d.h. in der Regel Vorrangigkeit vor Rechten in Abt. II und III des Grundbuches. Im Rahmen dessen gibt die Vermieterin / Grundstückseigentümerin alle erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen in der gehörigen Form ab oder bringt diese bei.
- (6) Die Sicherung erfolgt in der Weise, dass für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Mieters die Ausübung der Dienstbarkeiten den Finanziers oder einem von diesen bestimmten Dritten gestattet werden kann. Sofern der Dritte in diesen Vertrag eintritt, ist eine gleichlautende Dienstbarkeit zu dessen Gunsten zu bestellen. Der Dritte erhält hierzu ein unmittelbares Recht i. S. v. § 328 BGB. Zur Sicherung dieses Anspruches wird von der Vermieterin die Eintragung einer Vormerkung auf Bestellung der vorgenannten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bewilligt und beantragt. Die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- (7) Der Vermieterin ist in diesem Zusammenhang bekannt, dass aus Finanzierungsgründen gegebenenfalls noch Vertragsergänzungen nach Maßgabe der finanzierenden Bank / Organisationen erforderlich sein könnten.

§ 10 Besondere Leistungen des Mieters

Der Mieter erklärt seine Bereitschaft, bei der Installation der PV-Anlage auf Anforderung durch den Gebäudenutzer auf seine Kosten eine elektronische Anzeige für die PV-Anlage zu errichten, auf der jederzeit die wichtigsten Betriebsparameter der PV-Anlage ablesbar sind. Ausgestaltung und Standort sind mit der Vermieterin und dem Gebäudenutzer abzustimmen.

§ 11 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Mieter hat das Recht, mit der PV-Anlage in Medien zu werben. Er hat hierbei auf den Vertragspartner im Zusammenhang mit der Überlassung der Dachfläche samt Nebenräumen hinzuweisen. Die Vermieterin ist damit einverstanden, dass der Mieter das Gebäude mit der Anlage auch bildlich zu Werbezwecken nutzt. Dem Mieter ist es überlassen, welche Werbemittel (Fachvorträge, Veröffentlichungen usw.) eingesetzt werden. Die Art der Werbung darf nicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen und unlauter sein. Sichtbare Werbung auf dem Dach, an und im Gebäude sowie an der PV-Anlage ist nur dann gestattet, wenn zuvor die Zustimmung der Vermieterin eingeholt wurde. Die Vermieterin erteilt ihr Einverständnis, dass der Mieter mit Interessenten nach rechtzeitiger vorheriger Vereinbarung mit dem Gebäudenutzer die Anlage besichtigen und den überlassenen Mietgegenstand betreten darf, soweit es die sonstige Nutzung des Gebäudes nicht wesentlich beeinträchtigt.
- (2) Die Vermieterin und weitere mit ihr verbundene Einrichtungen und Behörden der Stadt Weimar sind in gleichem Umfang wie der Mieter berechtigt, die Anlage in jeder Hinsicht werblich zu nutzen. Die technischen Daten der Anlage werden der Vermieterin vom Mieter unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Vermieterin wird bei ihrer Werbung den Mieter als Kooperationspartner nennen.

- (3) Der Mieter stellt der Vermieterin nach Errichtung der PV-Anlage mindestens ein (ggf. digitales) Foto der PV-Anlage kostenlos zur Verfügung. Er erklärt sich damit einverstanden, dass dieses und andere Fotos der PV-Anlage für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Vermieterin und mit ihr verbundener Einrichtungen und Behörden der Stadt Weimar genutzt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Weimar.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Weimar.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugebende Erklärungen (Kündigung) bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (4) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Weimar, den

.....
Vermieterin

.....
Mieter

Anlage 1 – Lageplan, Ansicht der Dachfläche, konstruktive Details
Anlage 2 – Technische Beschreibung und Schaltplan
Anlage 3 – Übergabeprotokoll Dach
Anlage 4 – Protokoll Begehung nach Inbetriebnahme PV-Anlage
Anlage 5 – Geprüfter statischer Nachweis der PV-Anlage
Anlage 6 – Nachweis der Haftpflichtversicherung